

Hygienekonzept für das Schloss Reinbek

Stand: 02.11.2020

Allgemeingültige Regelungen

Grundlegendes

- Maskenpflicht für alle BesucherInnen außer Kinder unter 6 Jahren bei Bewegung im Haus
- Mindestabstand von 1,50 m zwischen allen Personen, sofern sie nicht in einem Haushalt leben bzw. nicht zu einer verabredeten Gruppe von maximal 10 Personen gehören.
- Die allgemeinen Hygieneregeln gelten (Husten-/Niesregeln, Hände waschen etc.)
- Zugang für Personen mit Fieber und/oder Atemwegsinfektionen verboten
- Bei Veranstaltungen richtet sich die Anzahl der Gäste im Schloss nach der Zulässigkeit nach der Corona-BekämpfVO und der Größe und Gestaltung des Veranstaltungsraumes (s.a. Tabelle unter Vermietung)

Zutritt ins Haus

- am Schlosseingang Info-Tafeln mit: Zugangsregeln, Verweis bei Zuwiderhandlung, allg. Hygieneregeln inkl. Piktogrammen; Desinfektionsmittelspender
- 2-flügelige Haupteingangstür für sicheren Ein- und Ausgang
- Vor dem Foyertresen ist der Wartebereich mit mehreren Abstandsmarkierungen versehen
- Sichtkontrolle Mund-Nasen-Schutz der BesucherInnen durch Foyerkraft (auch Ausgabe von Mund-Nasen-Schutz)
- Namentliche Registrierung der BesucherInnen nach den Vorgaben der Corona-BekämpfVO

Bewegung im Haus

- Hinweis am Aufzug, dass er zeitgleich nur von 1 Person bzw. im gleichen Haushalt lebenden Personen genutzt werden darf
- Abstands-Piktogramme bei allen Türen + Treppen, Sanitäreanlagen im öffentlichen Bereich
- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht
- Vor und nach Veranstaltungen Reinigung der Handläufe und Türklinken sowie der Sanitäreanlagen in den genutzten Bereichen
- stündliche Lüftungszyklen für alle Räume, bei schönem Wetter durchgehend, durch Hausmeister
- Flüssigseife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittelspender in allen Sanitäreanlagen

Zusätzlicher Arbeitsschutz

- Mund-Nasen-Schutz für alle MitarbeiterInnen, wenn sie sich im öffentlichen Bereich des Hauses bewegen (hinter Spuckschutz fakultativ)
- Handdesinfektion und Handschuhe für Foyerkräfte, Aufsichten, Tages-/Abendkasse zur Verfügung
- Das Konzept berücksichtigt den SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard der Stadt Reinbek.

Öffnungszeit

- Vom 02.-30. November 2020 ist das Schloss für den Besichtigungsbetrieb geschlossen. Kultur- und Freizeitveranstaltungen finden nicht statt.

Zusätzliche Maßnahmen im Veranstaltungsbetrieb

Vermietungen

Die Vermietung von Räumen ist möglich, wenn die Veranstaltung nicht der Unterhaltung dient (z.B. berufliche Veranstaltungen, standesamtliche Trauungen). Familienfeiern sind nicht möglich.

Der Mietvertrag für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek wird in den Punkten 1 und 3 ergänzt.

Punkt 1. Die angemieteten Räume werden um die maximale Personenzahl ergänzt, die sich in den Räumen gleichzeitig aufhalten dürfen. **Begrenzt wird die tatsächliche Höchstzahl zudem durch die jeweils gültige Corona-BekämpfVO und durch etwaige weitere behördliche Einschränkungen.**

Übersicht über die Personenbegrenzung in den einzelnen Räumen:

Raum	Raumgröße	Maximale Personenzahl (bei optimaler Bestuhlung)		
		Feste „Paarplätze“ Abstandsregel 1,50m	Einzelplätze Abstandsregel 1,50m	„Schachbrett“ mit Maske und namentlichen Sitzplätzen
Hofsaal	169 qm	55	30	100
Hofstube	84 qm	25	15	35
Gartensaal	83 qm	25	15	35
Festsaal	169 qm	55	30	100
Reinbekzimmer	84 qm	20	12	30
Herzogin-Augusta-Zimmer	83 qm	20	12	30
Kleines Kaminzimmer	20 qm	6	4	8
Stormarnzimmer	83 qm	25	15	35
Großes Kaminzimmer	76 qm	20	12	30
Gottorfzimmer	74 qm	20	12	30

Die Personenbegrenzung berücksichtigt feststehendes historisches Mobiliar, sowie die Anzahl der Türen in den einzelnen Räumen.

Die Nutzung der Teeküche kann aufgrund der geringen Freifläche und dem Hantieren mit Lebensmitteln gleichzeitig durch maximal 2 Personen erfolgen. Die Vermietung bzw. Eigenbewirtung von VeranstalterInnen erfolgt nur, soweit durch die Corona-BekämpfVO zulässig.

Punkt 3. Weiterführende Regeln werden als Anlage II zum Mietvertrag in Form eines Auflagenkatalogs aufgenommen und sind vom Mieter/ der Mieterin gesondert zu unterzeichnen. Die Anlage wird jeweils an die gültige Corona-BekämpfVO und etwaige weitere behördliche Einschränkungen angepasst.

Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen

- Die genutzten Räume sind so eingerichtet, dass die Corona-BekämpfVO eingehalten werden kann.
- Gesonderte Kontaktdatenerfassung
- Der Mund-Nasenschutz darf nur am eigenen Sitzplatz abgenommen werden.
- Gartensaal als zweiter möglicher Eingang /Ausgang für Veranstaltungen

- Bei Bedarf wird der Einlass und Auslass nach Platznummern gestaffelt
- Intensive Lüftung mit geöffneten Fenstern direkt vor und nach der Veranstaltung
- Stoßlüftung während der Veranstaltung bei Bedarf
- Lüftungsanlage mit Frischluft-Zufuhr im Festsaal läuft während der Veranstaltung (Südflügel OG max. 3.000 m³/h).
- Überprüfung der Luftqualität mit CO₂-Sensor
- Reinigung der Stühle zwischen zwei Veranstaltungen
- Saalaufsichten und Hausmeister kontrollieren die Einhaltung der Regeln.
- Eine Bewirtung der nach der CoronaBekämpfVO erlaubten Veranstaltungen ist zulässig. Der Verzehr ist an festen Steh- oder Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 m möglich.

Veranstaltungsform Gruppenaktivität ohne feste Sitzplätze

- Möglich mit maximal 10 Personen
- gesonderte Kontaktdatenerfassung für die Veranstaltung
- fester Teilnehmerkreis
- Wege durch das Haus mit Mund-Nasen-Schutz
- Veranstalter wird zur Einhaltung der Regeln der Corona-BekämpfVO verpflichtet.
- Intensive Lüftung mit geöffneten Fenstern direkt vor und nach der Veranstaltung
- Stoßlüftung während der Veranstaltung bei Bedarf.
- Überprüfung der Luftqualität mit CO₂-Sensor
- Eine Bewirtung der nach der CoronaBekämpfVO erlaubten Veranstaltungen ist zulässig. Der Verzehr ist an festen Steh- oder Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 m möglich.